

...QualiCIE ...Qualük ...QualiCIE

Handbuch Qualük

Ein Instrument zur Beurteilung der Qualität
der überbetrieblichen Kurse

Version 0.4, Stand Mai 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
2 Qualük.....	4
2.1 Administrative Angaben	4
2.2 Inhalt	5
2.3 Organisation	6
2.4 Berufsbildner/Innen in überbetrieblichen Kursen.....	7
2.5 Finanzen	8
2.6 Partnerschaften	9
2.7 Selbstevaluation	10
3 Glossar	11
Abkürzungen	11
4 Steuerungsebenen und Zuständigkeiten.....	12
5 Anwendung	13

1 Einleitung

Qualük wurde von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) entwickelt. Die Schlussredaktion erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber-Netzwerk für Berufsbildung (SQUF). Mit Qualük soll den Anbietern von überbetrieblichen Kursen (ük) und ihren Partnern ein einfaches Instrument zur Messung und Verbesserung der Ausbildungsqualität zur Verfügung gestellt werden. Qualük wird ab Juli 2009 eingeführt. Nach zwei Jahren werden die Partner eine Analyse durchführen, um allfällige Anpassung vorzunehmen.

Die Hauptverantwortung für die überbetrieblichen Kurse liegt bei der für den jeweiligen Beruf zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA). Grundlage bilden die jeweilige Bildungsverordnung, der Bildungsplan und das Organisationsreglement für die üK.

Qualük ist ein Instrument zur regelmässigen Beurteilung der Qualität der überbetrieblichen Kurse. Es soll vor allem dem üK-Anbieter dazu dienen, Optimierungspotential zu erkennen und so die Ausbildung laufend zu verbessern.

Die Anwendung von Qualük ist zwar fakultativ, wird aber von der SBBK und SQUF empfohlen. Anstelle von Qualük kann auch ein anderes Qualitätsmanagementsystem angewendet werden.

Aufbau

Qualük

- besteht aus 15 Qualitätsanforderungen, unterteilt in 5 Kapitel;
- genügt den Anforderungen von BBG Art. 8 Abs. 1: „Die Anbieter von Berufsbildung stellen die Qualitätsentwicklung sicher.“
- kann durch die zuständige Organisation der Arbeitswelt mit berufsspezifischen Kriterien ergänzt werden.

Beginn

Gehen Sie eine Qualitätsanforderung nach der andern durch und bewerten Sie diese objektiv. Bei Unklarheiten lesen Sie die entsprechenden Erläuterungen im Handbuch.

Abschluss

Bei Qualitätsanforderungen, welche Sie mit teilweise erfüllt «-» oder nicht erfüllt «--» beantworten, sind Massnahmen angezeigt, damit die Anforderungen künftig erfüllt werden.

2 Qualük

Das folgende Kapitel erläutert sämtliche Qualitätsanforderungen von Qualük und gibt weitere Erklärungen ab, mit dem Ziel, die Anbieter bei der Anwendung von Qualük und bei einer objektiven Beurteilung zu unterstützen.

2.1 Administrative Angaben

Anbieter	Name des Anbieters, allenfalls ergänzt durch die Nennung des beurteilten Berufs
Datum	Datum der Beurteilung
Beurteilung	Es wird eine einfache Bewertungsskala mit vier Stufen gewählt: ++ Anforderungen gut erfüllt + Anforderungen erfüllt - Anforderungen teilweise erfüllt -- Anforderungen nicht erfüllt
Bemerkungen	In dieser Spalte können Sie zusätzliche Beobachtungen sowie Hinweise auf mögliche Verbesserungsmassnahmen notieren.
Die in der letzten Überprüfung festgehaltenen Ziele wurden erreicht und umgesetzt.	Anbieter, die bereits eine Überprüfung vorgenommen haben, können so ihre Fortschritte beurteilen.

2.2 Inhalt

Die überbetrieblichen Kurse entsprechen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan des jeweiligen Berufs.

1. Die geltenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die Bildungspläne werden eingehalten.

Für jeden Beruf wird ein Kursprogramm ausgearbeitet. Dieses entspricht den in der Verordnung über die berufliche Grundbildung umschriebenen Handlungskompetenzen und den Leistungszielen des Bildungsplans.
2. Ein Detailprogramm liegt vor.

Auf der Grundlage des Kursprogramms wird ein Detailprogramm für die einzelnen Kurseinheiten erstellt.
3. Eine Evaluation der Bedürfnisse liegt vor.

Die Kurse entsprechen den Bedürfnissen und Erwartungen der Lehrbetriebe und Lernenden sowie den Vorgaben der für den jeweiligen Beruf zuständigen Organisation der Arbeitswelt.
4. Leistungen und Kompetenznachweise werden dokumentiert.

Je nach Beruf werden die Leistungen und Kompetenznachweise anders dokumentiert. Die Vorgaben der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplans des jeweiligen Berufs werden umgesetzt. Die Ergebnisse werden ausgewertet.

2.3 Organisation

Die überbetrieblichen Kurse werden effizient organisiert.

- | | |
|--|---|
| 5. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten werden definiert und dokumentiert. | Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten werden auf der Ebene der üK-Anbieter definiert und dokumentiert. |
| 6. Evaluationsinstrumente für das Bildungsangebot werden regelmässig eingesetzt. | Den Lernenden und den Berufsbildnern wird (in der Regel durch die OdA) ein Beurteilungsinstrument zur Verfügung gestellt, welches jährlich ausgewertet wird. Aufgrund der Ergebnisse wird ein Massnahmenplan erarbeitet. |
| 7. Mitsprache der Lernenden ist sicher gestellt. | Ein Mitsprachegefäss für Lernende im Sinn vom BBG Art. 10 ist eingerichtet und allen Beteiligten bekannt. Kritik und Vorschläge werden überprüft und allenfalls umgesetzt. |
| 8. Die zur Verfügung stehende Infrastruktur ist einsatzbereit und auf einem aktuellen Stand. | Ein Inventar- und Instandhaltungsplan liegen vor. |
| 9. Die Arbeitssicherheitsregeln sind definiert und allen bekannt. | Die Sicherheitsvorschriften (berufsspezifische Regeln, Gesundheits- und Brandschutz, allenfalls Hygienevorschriften und Arbeitstechnik) sind schriftlich festgehalten. Die entsprechenden Vorschriften sind allen bekannt und werden eingehalten. |

2.4 Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen

Die Berufsbildner/innen sind kompetent und engagiert.

10. Die Berufsbildner/innen genügen den in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) definierten Mindestanforderungen.

Artikel 45 BBV (412.101)

Andere Berufsbildner/innen

Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen und an vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspädagogische Bildung von:
600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach Artikel 45 Buchstabe c und muss demzufolge nicht über eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden verfügen. Die Kantone verlangen jedoch, dass diese Berufsbildner/innen minimal über eine Qualifikation als Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben verfügen.

Der Anbieter verfügt über Belege für die Ausbildung aller Berufsbildner/innen (Lebenslauf, Diplomkopien).

11. Die Berufsbildner/innen achten auf eine regelmässige Weiterbildung.

In der Regel ist die jeweilige Aufsichtskommission zuständig für die fachliche und didaktische Weiterbildung der Berufsbildner/innen. Besuchte Weiterbildungen, d.h. externe Angebote, Angebote der für den Beruf zuständigen Organisation der Arbeitswelt, Massnahmen der Kurskommissionen bzw. der Anbieter, werden dokumentiert.

2.5 Finanzen

Die finanziellen Mittel werden gemäss den geltenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen eingesetzt.

12. Die Richtlinien der SBBK und der Standortkantone werden angewendet. Der Anbieter verfügt über die jeweils gültigen Finanz-Richtlinien der SBBK und wendet diese an.

2.6 Partnerschaften

Die Lernortskooperation wird gepflegt.

- | | |
|---|---|
| 13. Mit den Kantonen wird ein regelmässiger Austausch gepflegt. | Die Kursanbieter stehen mit den kantonalen Verantwortlichen der überbetrieblichen Kurse in Kontakt. Dies wird in der Regel durch die Vertretung der Kantone in den Kurskommissionen gewährleistet. |
| 14. Der Bildungsplan wird als Grundlage für die Zusammenarbeit unter den Bildungspartnern angewendet. | Der Anbieter pflegt in fachlicher Hinsicht die Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen. Die Aufgabenteilung zwischen den Lernorten ergibt sich aus der Zuteilung der Leistungsziele im Bildungsplan. |
| 15. Die Ausbildung trägt den Anliegen der Bildungspartner Rechnung. | Der Anbieter steht in regelmässigem Kontakt mit den Lehrbetrieben, den Kurskommissionen oder anderen Organen der zuständigen Organisation der Arbeitswelt des jeweiligen Berufs, und den Berufsfachschulen. |

2.7 Selbstevaluation

Ziele und Fristen

Der Anbieter soll regelmässig – z.B. jährlich – eine Selbstevaluation vornehmen und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen, um die Ausbildungsqualität zu verbessern.

Bei jedem Ausfüllen von Qualük werden im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung organisationsintern ein oder mehrere Ziele festgelegt (im Allgemeinen höchstens drei); sie werden aufgrund der Qualitätsanforderungen von Qualük ausgewählt. Dieses Vorgehen soll die Qualität der Ausbildung steigern, indem noch nicht erfüllte Qualitätsanforderungen verbessert werden. Die Ziele müssen einfach formuliert und überprüfbar sein. Die Fristen müssen realistisch sein und die beim Anbieter vorhandenen Gegebenheiten berücksichtigen.

3 Glossar

Da Definitionen und Erklärungen von Fachbegriffen von verschiedenen Autoren zum Teil unterschiedlich angewendet werden, sind im Folgenden wichtige Begriffe definiert, damit ihre Bedeutung im Rahmen von Qualük und im Handbuch eindeutig ist¹.

Berufsbildner/innen in den überbetrieblichen Kursen	Verantwortliche Person für die Ausbildung, welche über eine qualifizierte fachliche Bildung gemäss Artikel 45 BBV verfügt.
Bildungsplan	Pädagogisches Konzept der beruflichen Grundbildung; er setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: Handlungskompetenzen, Lektorentafel, Überbetriebliche Kurse, Qualifikationsverfahren und Anhang.
Lernende Person / Lernende/r	Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und aufgrund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt ist. Praktikant/innen gelten ebenfalls als Lernende.
Überbetrieblicher Kurs	Überbetriebliche Kurse dienen - ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule - der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten. Ob im entsprechenden Beruf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, beurteilen die Organisationen der Arbeitswelt und wird in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt.

Abkürzungen

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (Berufsbildungsgesetz)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2004 (Berufsbildungsverordnung, BBV)
ük	Überbetrieblicher Kurs
VObeG	Verordnung über die berufliche Grundbildung. Die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsreglemente werden in Verordnungen über die berufliche Grundbildung umgewandelt.

¹ Die Definitionen stammen aus dem «Lexikon der Berufsbildung» des SDBB, 2009.

4 Steuerungsebenen und Zuständigkeiten

Steuerungsebenen	Grundlagen	Aufgaben
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die Berufsbildung - Verordnung über die Berufsbildung - Verordnungen über die berufliche Grundbildung 	Oberaufsicht
Für den jeweiligen Beruf zuständige Organisation der Arbeitswelt (Hauptverantwortung): <ul style="list-style-type: none"> - Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität - Aufsichtskommission für die üK 	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungsplan - Organisationsreglement o.ä. - Kursprogramm - Richtlinien für Kurskommissionen oder Anbieter - Anforderungsprofil für Berufsbildende 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmässige Aktualisierung der Grundlagendokumente - Allenfalls Vorgabe eines eigenen Qualitätsmanagementsystems für Kurskommissionen und Anbieter oder ergänzende Kriterien zu QualüK
Kurskommissionen* und/oder Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> - Detailprogramm - Weisungen für die Kurstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl der Berufsbildner/innen - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung für Berufsbildner/innen - Zusammenarbeit mit den Kantonen, Berufsfachschulen und Betrieben (für Anbieter: mit Kurskommissionen) - Anwenden der von der Aufsichtskommission vorgegebenen Grundlagen, z.B. Fremdevaluation mit QualüK
Anbieter		<ul style="list-style-type: none"> - Selbstevaluation mit QualüK
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	<ul style="list-style-type: none"> - Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Grundlage zu interkantonalen Beiträgen an die Ausbildungskosten der üK
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)	<ul style="list-style-type: none"> - Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen 	<ul style="list-style-type: none"> - ÜK-Finanzierungssystem - Festlegung der Tarife interkantonaler Teil (Kantonsbeitrag 1)
Kantonale Berufsbildungsämter	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die Berufsbildung - Kantonale Berufsbildungsgesetze 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung ob ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen vorhanden ist - Festlegung der Tarife kantonaler Teil (Kantonsbeitrag 2) - Leistungsvereinbarung, Abrechnung, Subventionierung - Aufsicht, Kursbesuch - Administrative Unterstützung der Anbieter

* Kurskommissionen können unterschiedliche Rechtsformen aufweisen und tragen allenfalls auch andere Bezeichnungen, es handelt sich um die jeweilige Vertretung der OdA vor Ort. Die Delegation der Auswahl des Qualitätssystems an Anbieter kann auch direkt durch die Aufsichtskommission erfolgen.

5 Anwendung

Anwendung der Qualük

Qualük ist ein Instrument zur Messung und Verbesserung der Ausbildungsqualität der überbetrieblichen Kurse.

Qualük dient als Gradmesser für die Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, um eine qualitativ hochstehende Ausbildung anzubieten. Die Anwendung von Qualük ist zwar fakultativ, wird aber von der SBBK und SQUF empfohlen.

Damit diese Ziele erreicht werden, gehen die im Qualük umgeschriebenen Anforderungen in manchen Fällen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Alle Anforderungen von Qualük erfüllen indessen mindestens die gesetzlichen Vorgaben und insbesondere diejenigen der VObeG.

Selbstevaluation

Die Selbstevaluation soll es den Anbietern ermöglichen, die Qualität ihrer überbetrieblichen Kurse kontinuierlich weiterzuentwickeln. Qualük definiert Qualitätsstandards, an denen sich die Anbieter gleichzeitig messen und gemessen werden können.

Anbieter sind die Instanzen, die die überbetrieblichen Kurse durchführen. Es kann sich je nachdem um:

- üK-Zentren,
 - mandatierte Ausbildungsunternehmen,
 - befreite Betriebe
 - Lehrwerkstätten
- handeln.

Qualük kann problemlos in das bestehende Qualitätsmanagementsystem integriert werden. Dadurch vereinheitlicht und vereinfacht sich die Ausbildung bei den Anbietern. Anstelle von Qualük kann auch ein anderes Qualitätsmanagementsystem angewendet werden.

Fremdevaluation

Die für den jeweiligen Beruf zuständige Organisation der Arbeitswelt kann Qualük auch für eine Fremdevaluation einsetzen. Diese Evaluation wird in der Regel durch die Kurskommission oder allenfalls durch andere Organe der auf kantonaler, regionaler oder nationaler Ebene zuständigen OdA wahrgenommen. In allen Fällen führt die delegierte Person die Beurteilung alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Anbieter durch. Damit wird die Selbstevaluation durch eine externe Begutachtung validiert oder ergänzt.

Aufsicht

Die Aufsicht über die berufliche Grundbildung der Kantone beinhaltet auch die Qualität der Bildung in den überbetrieblichen Kursen. Die Kantone benutzen QualüK um den Anforderungen des Art. 24 BBG zu entsprechen. Der zuständige Kanton ist in der Regel der Kanton in dem der Kurs durchgeführt wird. Wenn der Kurs interkantonal organisiert wird, ist der zuständige Kanton der Kanton der am meisten Delegierte in der Kurskommission stellt, oder eventuell der Kanton, in welchem die zuständige OdA ihren Sitz hat.

Der zuständige Kanton überzeugt sich, dass der Anbieter die Qualitätsentwicklung sicherstellt. Diese Aufgabe wird in der Regel direkt von den Kantonsvertretern in der Kurskommission wahrgenommen. Der zuständige Kanton informiert die Kantone, wo die Kurse stattfinden, regelmässig über die Resultate.

Bei Problemen oder Beschwerden kann der Kanton, in welchem der Kurs durchgeführt wird, jederzeit eingreifen und die Einhaltung der Qualitätskriterien gemäss QualüK kontrollieren. Sollte dies nicht der zuständige Kanton sein, wird dieser informiert. Die delegierte Person der zuständigen kantonalen Behörde führt die Beurteilung alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Anbieter durch.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht sind die folgende Kriterien relevant: (diese können in die Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen mit den Anbietern aufgenommen werden)

- Qualitätsentwicklung (Qualitätsanforderung 1, 4, 8 und 10),
- Abrechnungsmodus (Qualitätsanforderung 12),
- Reporting/Controlling (Qualitätsanforderung 13).

Im Fall eines Verzichts auf Subventionen können gegenüber den jeweiligen ÜK-Trägern oder -Anbietern keine über die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinaus gehenden Auflagen bezüglich Qualitätssicherung gemacht werden.

Anbieter Datum

Beurteilung -- Anforderungen nicht erfüllt - Anforderungen teilweise erfüllt + Anforderungen erfüllt (Optimierungspotential vorhanden) ++ Anforderungen gut erfüllt

Qualitätsanforderungen (Genaue Beschreibung im Handbuch Qualük)	Beurteilung				Bemerkungen
	--	-	+	++	
Die in der letzten Überprüfung festgehaltenen Ziele wurden erreicht und umgesetzt.					
Inhalt: Die überbetrieblichen Kurse entsprechen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan des jeweiligen Berufs.					
1. Die geltenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung und die Bildungspläne werden eingehalten.					
2. Ein Detailprogramm liegt vor.					
3. Eine Evaluation der Bedürfnisse liegt vor.					
4. Leistungen und Kompetenznachweise werden dokumentiert.					
Organisation: Die überbetrieblichen Kurse werden effizient organisiert.					
5. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten werden definiert und dokumentiert.					
6. Evaluationsinstrumente für das Bildungsangebot werden regelmässig eingesetzt.					
7. Mitsprache der Lernenden ist sicher gestellt.					
8. Die zur Verfügung stehende Infrastruktur ist einsatzbereit und auf einem aktuellen Stand.					
9. Die Arbeitssicherheitsregeln sind definiert und allen bekannt.					
Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen: Die Berufsbilder/innen sind kompetent und engagiert.					
10. Die Berufsbilder/innen genügen den in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) definierten Mindestanforderungen.					
11. Die Berufsbildner/innen achten auf eine regelmässige Weiterbildung.					
Finanzen: Die finanziellen Mittel werden gemäss den geltenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen eingesetzt.					
12. Die Richtlinien der SBBK und der Standortkantone werden angewendet.					

Beurteilung -- Anforderungen nicht erfüllt - Anforderungen teilweise erfüllt + Anforderungen erfüllt (Optimierungspotential vorhanden) ++ Anforderungen gut erfüllt

Qualitätsanforderungen	Beurteilung				Bemerkungen
	--	-	+	++	
Partnerschaften: Die Lernortskooperation wird gepflegt.					
13. Mit den Kantonen, wird ein regelmässiger Austausch gepflegt.					
14. Der Bildungsplan wird als Grundlage für die Zusammenarbeit unter den Bildungspartnern angewendet.					
15. Die Ausbildung trägt den Anliegen der Bildungspartner Rechnung.					

Ziele	Fristen

Der Anbieter: (Name und Unterschrift)